



GründerZeiten 16

Gründung aus der Arbeitslosigkeit



06/2014

Erfolgsfaktoren: Geschäftsidee und Überzeugung

Fast ein Viertel aller Gründerinnen und Gründer (und zwar im Vollerwerb) war zum Zeitpunkt der Gründung arbeitslos: Das berichtet der KfW-Gründungsmonitor 2014. Damit diese Gründungen aus der Arbeitslosigkeit von Erfolg gekrönt sind, müssen auch sie beherzigen, was für alle Gründungen gilt: Voraussetzung für diesen Erfolg ist eine gründliche Vorbereitung. Häufiger Grund arbeitsloser Gründerinnen und Gründer, die sich selbständig zu machen, ist, dass für sie trotz intensiver Suche kein passendes Beschäftigungsverhältnis in Sicht ist.

Beachtliche Bilanz

Dabei können Arbeitslose, die sich selbständig machen möchten, mit dem Gründungszuschuss gefördert werden. Viele Gründerinnen und Gründer ha-

ben ihn seit 2006 in Anspruch genommen. Allein im Jahr 2013 ist die Zahl der Zusagen für den Gründungszuschuss übrigens um 31 Prozent gestiegen. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung hatte herausgefunden, dass die geförderten Gründungen aus der Arbeitslosigkeit erfreulich stabil sind. Obwohl viele Experten die oft aus der Not geborenen Start-ups eher für Wackelkandidaten halten, sind erfahrungsgemäß eineinhalb Jahre nach dem Start über drei Viertel der geförderten Gründungen noch unter Dampf. Zwei Drittel der Geförderten waren nach fünf Jahren noch selbständig, wie eine gemeinsame Studie des DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA Bonn) zeigt. Eine Bilanz, die sich sehen lassen kann.

Wollen statt müssen

Die überwiegende Mehrzahl der Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit muss nicht nur, sondern will auch selbständig werden, so DIW und IZA. Eine wichtige Erkenntnis. Immerhin hängen Wohl und Wehe von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit entscheidend von den Motiven der Gründerinnen und Gründer ab. Je mehr die Geschäftsidee, die Überzeugung, eine Marktlücke entdeckt zu haben, oder der Wunsch, sein eigener Chef zu sein, im Vordergrund stehen, desto größer ist der Erfolg der neuen Unternehmen.

Gute Voraussetzungen für eine Gründung



Nicht jeder, der ein eigenes Unternehmen gründen will, ist dafür geeignet. Und nicht jeder Versuch, eine selbständige Existenz aus der Arbeitslosigkeit zu gründen, ist erfolgreich. Es gibt dafür allerdings einige Erfolg versprechende gute Voraussetzungen.

Unternehmerpersönlichkeit

Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte, die den Weg in die Selbständigkeit einschlagen wollen, gelten Kriterien, die auch alle anderen Gründungen erfüllen müssen: Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Durchhaltewillen sind wichtige persönliche Voraussetzungen. Gründerinnen und Gründer müssen kreativ und lernfähig sein, Spaß an den eigenen Ideen haben, sich mit der eigenen Tätigkeit identifizieren und bereitwillig das unternehmerische Risiko tragen. Die zukünftigen Unternehmerinnen und Unternehmer sollten bereits Berufserfahrung gesammelt haben, die Branche, in der sie sich selbständig machen möchten, gut kennen und am besten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können.

Selbständigkeit als Berufswunsch

Die Idee und der Antrieb, sich selbständig zu machen, sollten schon vorher, während der Berufstätigkeit, gereift sein. Die künftige Existenzgründerin bzw. der künftige Existenzgrün-

der sollte im alten Arbeitsverhältnis bereits kreativ und eigenverantwortlich gearbeitet haben.

Tragfähigkeit der Gründungsidee

Viele Arbeitslose gründen aus der Not heraus ein eigenes Unternehmen. Wichtig ist also: Zunächst prüfen, ob eine berufliche Tätigkeit als Selbständige oder Selbständiger tatsächlich in Frage kommt und ob die Gründungsidee tragfähig ist.

Selbstvertrauen und Beratung

Je länger die Phase der Arbeitslosigkeit dauert, je mehr Bewerbungen man ohne Erfolg verschickt hat, desto unsicherer fühlt man sich. Treten nun während der Vorbereitungen auf die Gründung Schwierigkeiten auf, z. B. harte, kontroverse Verhandlungen mit Kreditinstituten oder Ämtern, dann ist die Gründerin oder der Gründer unter Umständen schnell frustriert und hat zu wenig Selbstvertrauen, um sich und ihre bzw. seine Geschäftsidee überzeugend zu verkaufen. In dieser Situation helfen professionelle Berater. Das Angebot an Beratungsleistungen und Hilfestellungen für potenzielle Gründerinnen und Gründer ist vielfältig. Es reicht von Tagesseminaren über mehrwöchige Schulungen bis zu Programmen, die eine langfristige „Rundum“-Betreuung und -Begleitung während

und nach der Gründung anbieten. Beraterinnen und Berater der Agenturen für Arbeit, Kammern, Gründungsinitiativen usw. helfen festzustellen, ob die geplante Unternehmung überhaupt lebensfähig ist und ob der zukünftige Gründer die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Gute Planung

Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt: Kaum eine der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Gründungen scheitert an fachlichen Mängeln. Defizite bestehen vielmehr in der unternehmerischen Kompetenz. Eine weitere Schwäche liegt im Finanzierungsbereich. Das Ergebnis der Studie macht deutlich: Je besser eine Gründung vorbereitet ist, je mehr Informationen die Gründerin oder der Gründer gesammelt hat, je qualifizierter sie oder er beraten und geschult wurde, desto geringer ist das Risiko zu scheitern.

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit Anteil in % an ...



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2014



INFORMATION IM INTERNET

www.existenzgruender.de

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Gründungsvorbereitung, Weiterbildung, Coaching

Vorbereitung auf eine Existenzgründung

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung werden vielerorts Hilfen angeboten, die durch die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter gefördert werden können.

Gründungsvorbereitung

Die Agenturen für Arbeit können derartige Gründungsvorbereitungen im Rahmen der „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ finanziell unterstützen. Auf eine solche Förderung besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Sie liegt vielmehr im Ermessen der jeweiligen Arbeitsagentur. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort.

Weiterbildung

Darüber hinaus kann die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren gefördert werden, die berufliche Kenntnisse und

Fertigkeiten vermitteln, erweitern oder der technischen Entwicklung anpassen sowie den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse und Informationen vermitteln, die sie für ihr Existenzgründungsvorhaben benötigen. Die Förderung richtet sich an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Förderung besteht dabei in der Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten sowie Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) und die Zahlung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Sie setzt – neben einer vorherigen Beratung durch die Agentur für Arbeit – auch voraus, dass Bildungsanbieter und Lehrgang für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen sind. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort.

Gründercoaching Deutschland

Gründerinnen und Gründer – auch wenn sie aus der Arbeitslosigkeit gegründet haben – können am Programm „Gründercoaching Deutschland“ der KfW Bankengruppe teilnehmen. Beziehener von Arbeitslosengeld II können beim Jobcenter einen Antrag auf Förderung ihres Eigenbeitrags zu den Coachingkosten stellen. Die Leistungen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.



Tipps

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

Nebenberufliche selbständige Tätigkeit: Viele Gründerinnen und Gründer testen als Arbeitslosengeldempfänger zunächst einmal „nebenberuflich“, ob der Weg in die Selbständigkeit für sie infrage kommt. Sie erhalten in diesem Fall aber nur dann weiter Arbeitslosengeld, wenn der zeitliche Umfang der Selbständigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Hintergrund: Bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit: Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus 30 Prozent Kostenpauschale) werden vom Arbeitslosengeld abgezogen.

gen. Höhere Kosten können berücksichtigt werden. Freibetrag pro Monat: 165 Euro.

Steuer: Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner versteuert werden, kann dies aber dazu führen, dass dieser nach einem höheren Steuersatz versteuert wird. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit: Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie den Gründungszuschuss beantragen. Ansprechpartner ist Ihre Arbeitsagentur vor Ort.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen:

ALG II erhalten alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig

sind. Deshalb können auch Selbständige, die nebenberuflich selbständig sind und auf diese Weise nur ein geringes Einkommen erwirtschaften, das ALG II beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit: Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus Kosten) werden als Einkommen vom ALG II abgezogen. Es wird aber nicht das gesamte Einkommen angerechnet, sondern Sie erhalten einen Grundfreibetrag von 100 Euro. Weiterhin werden je nach Einkommen noch weitere Freibeträge gewährt. Verlangt Ihr persönlicher Ansprechpartner eine monatliche Gewinn- und Verlustrechnung, sind Sie verpflichtet, diese vorzulegen.

Steuer: Das ALG II ist steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeiten sind steuerpflichtig.

Förderung von Gründungen

Für Arbeitslosengeld-Empfänger: Gründungszuschuss

Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit können – wie alle anderen Gründer auch – alle öffentlichen Förderprogramme in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gibt es für Arbeitslosengeld-Empfänger den Gründungszuschuss. Der Gründungszuschuss fördert Gründerinnen und Gründer in zwei Phasen über einen Zeitraum von 15 Monaten. Seit 28. Dezember 2011 ist der Gründungszuschuss eine Ermessensleistung und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Phase 1: In den ersten sechs Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründerinnen und Gründer den Gründungszuschuss in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes. Ziel ist die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Startphase. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale von 300 Euro, um sich in der Sozialversicherung absichern zu können.

Phase 2: Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren neun Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre Geschäftstätigkeit und ihre unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Voraussetzungen

Gründung im Hauptwerb: Es werden nur Gründungen gefördert, bei denen es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt.

Anspruch auf Arbeitslosengeld: Gründerinnen und Gründer müssen bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben.

Fachkundige Stellungnahme: Um den Antrag für den Gründungszuschuss zu stellen, müssen Gründerinnen und Gründer die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Bei einer Tragfähigkeitsprüfung achten die so genannten fachkundigen Stellen besonders auf Folgendes:

- Verfügt der Gründer über ausreichendes fachliches Können und Branchenkenntnisse? Bringt er genug kaufmännisches und unternehmerisches Know-how mit?
- Sind alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (z. B. Konzession, Eintrag in die Handwerksrolle)?
- Ist die Geschäftsidee konkurrenzfähig?
- Sind die geschätzten Umsätze und Kosten und der geschätzte Gewinn realistisch?
- Ist der errechnete Kapitalbedarf realistisch?

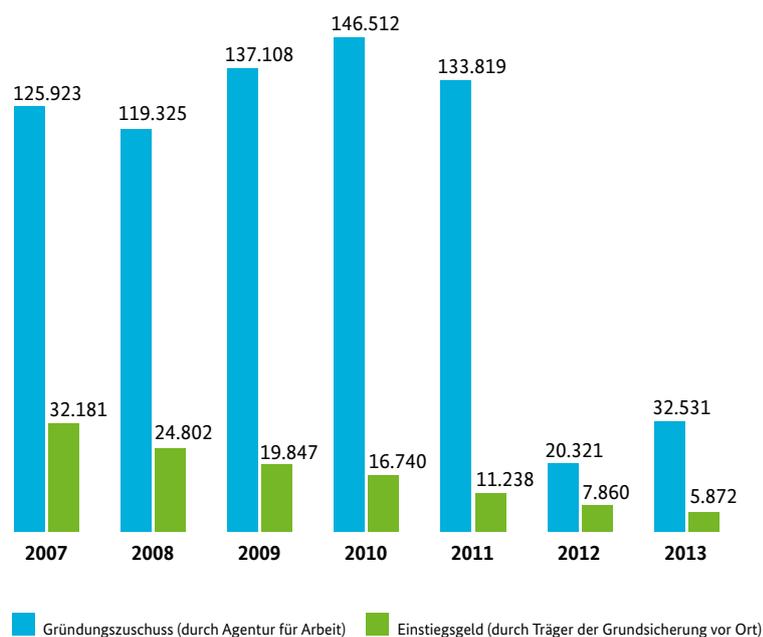
- Kann der Gründer diesen Kapitalbedarf finanzieren?
- Hat er finanzielle Reserven und kann Durststrecken überbrücken?
- Wird das zu erwartende Einkommen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?

Eine fachkundige Stellungnahme erteilen: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsständische Kammer (z. B. Innung), Fachverband (z. B. Freie Berufe), oder auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter, Unternehmensberater, kommunale Wirtschaftsförderung.

Antrag: Wer einen Antrag auf Gründungszuschuss stellen will, muss dafür bei der Arbeitsagentur folgende Unterlagen vorlegen:

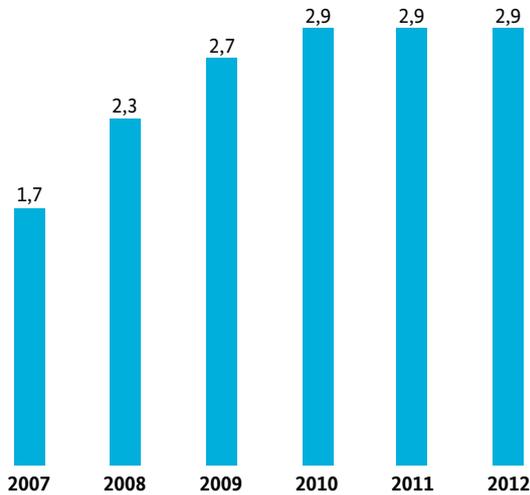
- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
- Lebenslauf (einschließlich Zeugnisse und Befähigungsnachweise)

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/IfM Bonn 2014

Anteil selbständiger ALG-II-Bezieher an allen Selbständigen in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/IfM Bonn 2014

- Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan (Nachweis über eigene Mittel oder Kreditzusagen)
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- fachkundige Stellungnahme
- ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- ggf. Bescheinigung über Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar
- Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt

Sperrzeiten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder durch Aufhebungsvertrag lösen, erhalten für die Dauer einer Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung.

Kein Rechtsanspruch: Der Gründungszuschuss ist laut „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ eine Ermessensleistung. Das heißt, es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss.

Für ALG-II-Empfänger: Einstiegsgeld

Einstiegsgeld kann bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und für höchstens 24 Monate gezahlt werden. Die Höhe orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft der Gründerin oder des Gründers. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 359 Euro monatlich (Stand: 6/2014). Darüber hinaus sind zusätzliche Existenzgründungshilfen (Zuschüsse bis max. 5.000

Euro oder Darlehen) für die Beschaffung von Sachgütern möglich. Gefördert werden können auch Schulungen oder Beratungen, z. B. durch Gründungsinitiativen, Unternehmensberater oder Steuerberater.

Voraussetzungen: ALG-II-Empfänger können dieses Einstiegsgeld von ihrem Jobcenter erhalten, wenn sie in eine selbständige Tätigkeit „einsteigen“. Es kann auch dann gezahlt werden, wenn eine Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit entfällt. Es kann aber nur dann gewährt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Existenzgründung vorliegen und zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die

Wenn die Förderung ausläuft

Wenn Ihre Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ausläuft, sollten Sie an folgende Punkte unbedingt denken: Sie müssen nun das Geld, das Sie zum Leben und für Ihre Sozialversicherung benötigen, selbst erwirtschaften. Erweitern Sie ggf. Ihr Unternehmenskonzept. Finden Sie heraus, welche (Zusatz-)Leistungen besonders gefragt waren. Oder versuchen Sie, vor Ort weitere Kunden zu gewinnen und bereits zufriedene Kunden als Empfehlung zu nutzen.

selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder reduziert wird.

Antrag: Das Einstiegsgeld muss beim Jobcenter beantragt werden. Welche Unterlagen Sie dafür benötigen, erfragen Sie bitte dort. Das Jobcenter entscheidet auch, ob zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (Tragfähigkeitsprüfung) erforderlich ist.

Kein Rechtsanspruch: Beim Einstiegsgeld handelt es sich um eine sogenannte Kann-Regelung. Das heißt: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung.



Gründungszuschuss und Einstiegsgeld

Gründungszuschuss

Recht	Sozialgesetzbuch III §§ 93-94
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit mindestens 150 Tagen Restanspruch auf Arbeitslosengeld; Start in eine hauptberufliche Selbständigkeit • Stellungnahme einer fachkundigen Stelle • Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten
Einkünfte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Phase: sechs Monate individuelles Arbeitslosengeld plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale 2. Phase: neun Monate Sozialversicherungspauschale von 300 Euro
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel keine Rentenversicherungspflicht • günstige Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung
Steuer	Gründungszuschuss muss nicht versteuert werden
Gründungszuschuss beantragen	Agentur für Arbeit

Einstiegsgeld und Existenzgründung

Recht	Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende, § § 16b, 16c
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • für ALG-II-Empfänger, die sich aus der Arbeitslosigkeit hauptberuflich selbständig machen wollen • Gewährung liegt im Ermessen des Jobcenters vor Ort
Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und/oder zu tatsächlichen oder erwarteten Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit • Höhe und Dauer der Zahlung des Einstiegsgeldes richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft • Förderdauer: bis zu max. zwölf Monate • Zuschüsse (bis max. 5.000 Euro) und Darlehen für Sachgüter • Zuschüsse zu Kosten für Beratung und Schulung
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ALG II: Rentenversicherung: in der Regel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung • Wenn ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung über Jobcenter • Ohne ALG II: Rentenversicherung: in der Regel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung • Ohne ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung: Versicherung gesetzl. oder privat
Steuer	Einstiegsgeld muss nicht versteuert werden
Einstiegsgeld beantragen	Jobcenter

Businessplan und Tragfähigkeitsprüfung

Arbeitslose, die mit Hilfe eines Gründungszuschusses in die berufliche Selbständigkeit starten möchten, benötigen für ihren Antrag bei der Arbeitsagentur die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Vorhabens. Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Formblatt der Arbeitsagentur, das von dem Berater der fachkundigen Stelle ausgefüllt wird. Anhand der unten aufgeführten Inhalte dieses Formblatts können Sie sehen, welche Anforderungen Sie für eine erfolgreiche Tragfähigkeitsprüfung erfüllen müssen.

Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Absatz 2 SGB III



A Allgemeines

1. **Alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gründungsvorhabens wurden vorgelegt** Ja Nein
- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
 - Lebenslauf (einschl. Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweis)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
 - Begründung der letzten Geschäftsaufgaben

B Zur Person

1. **Name, Vorname, Anschrift** [Redacted]
2. **Sind die Voraussetzungen für das Existenzgründungsvorhaben gegeben?**
- a) In fachlicher und branchenspezifischer Hinsicht Ja Nein
 - b) In kaufmännischer und unternehmerischer Hinsicht Ja Nein
 - c) Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Konzessionen, Eintragung ins Handelsregister, in die Handwerksrolle u. Ä.) Ja Nein

C Zum Vorhaben

1. **Erscheint das Leistungsangebot – auch in absehbarer Zukunft – konkurrenzfähig?** Ja Nein
2. **Schätzt der Existenzgründer die voraussichtlichen Umsätze realistisch ein?** Ja Nein
3. **Schätzt der Existenzgründer die voraussichtlichen Betriebsergebnisse vor Steuern realistisch ein?** Ja Nein
4. **Schätzt der Existenzgründer den voraussichtlichen Kapitalbedarf realistisch ein?** Ja Nein
5. **Kann das zu erwartende Einkommen dem Existenzgründer voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?** Ja Nein
6. **An der Selbständigkeit der Tätigkeit bestehen insbesondere Zweifel, weil**
- örtliche, zeitliche, inhaltliche bzw. fachliche Weisungsbindung besteht;
 - Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggebers bzw. Arbeit mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers gegeben ist;
 - keine eigene Unternehmensorganisation (z. B. kein Auftreten am Markt, keine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken) vorliegt.
7. **Mit dem Vorhaben scheint der Aufbau einer tragfähigen Existenzgründung insgesamt realisierbar** Ja Nein
- Die zusammenfassende Beurteilung der Tragfähigkeit der Existenzgründung (Unternehmenskonzept, Erfolgsaussichten, Rentabilität) ist dem Beiblatt zu entnehmen.

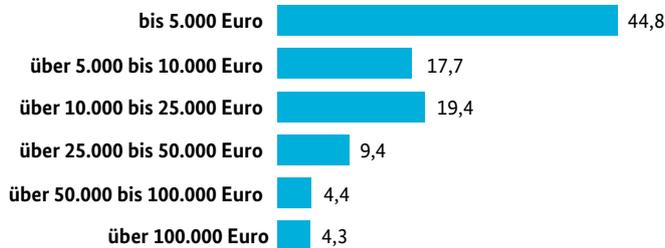
Diese Stellungnahme wurde von der fachkundigen Stelle gem. § 93 Absatz 2 SGB III AFG nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen sowie aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben abgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der fachkundigen Stelle

Finanzierung von Klein Gründungen

Finanzierungsbedarf von Existenzgründungen in % aller Gründungen



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2014

Die meisten Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind so genannte Klein Gründungen. Für diese Klein Gründungen gibt es einige besondere Förderhilfen des Bundes und der Länder.

ERP-Gründerkredit – StartGeld

Gefördert werden Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine Unternehmen und Freiberufler, die über die erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen verfügen und deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf 100.000 Euro nicht übersteigt. Ist der Finanzierungsbedarf höher, kommt der KfW-Gründerkredit – Universell infrage. Finanziert werden Investitionen, auch Betriebsmittel, und zwar bis zu 100 Prozent. Eine Antragstellung ist bis zu einem Unternehmensalter von drei Jahren möglich. Gefördert wird auch eine Gründung im Nebenerwerb, wenn das Unternehmen mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist. Außerdem finanziert der KfW-Gründerkredit – StartGeld nach einem unternehmerischen Scheitern auch erneute Gründungen.

Höchstbetrag: 100.000 Euro

Laufzeit: Fünf bis zehn Jahre und ein bis zwei tilgungsfreie Anlaufjahre. Eine außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vorfalligkeitsentschädigung möglich.

Teamgründung: Bei mehreren Gründern kann für das gleiche Vorhaben der Höchstbetrag je Gründer in Anspruch genommen werden.

Zinssatz: Der Zinssatz ist fest.

Sicherheiten: Sind Eigenkapital und Sicherheiten vorhanden, müssen sie auch zur Absicherung des Darlehens mit herangezogen werden. Allerdings wird ein Darlehen auch dann bewilligt, wenn diese nicht ausreichen, da die KfW Bankengruppe die Hausbank obligatorisch zu 80 Prozent von der Haftung freistellt.

Kombination mit anderen Fördermitteln: Eine Kombination mit anderen Existenzgründungsprogrammen ist nicht möglich. Der Gründungszuschuss der Arbeitsagentur kann allerdings zeitgleich in Anspruch genommen werden.

Antragstellung: Der ERP-Gründerkredit – StartGeld muss vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Der Antrag an die KfW Bankengruppe muss über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) des Gründers bzw. Unternehmers gestellt werden. Bei einer Kreditsumme von maximal 25.000 Euro ist dabei kein Liquiditätsplan notwendig.

Bürgschaften

Kreditinstitute erwarten meist bankübliche Sicherheiten für die Gewährung eines Kredites. Mangelt es beim Kreditnehmer an ausreichenden Sicherheiten, so können private (eher selten) oder öffentliche Bürgschaften der Bürgschaftsbanken weiterhelfen. Diese Bürgschaftsbanken, die Bürgschaften für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe bei deren Kreditfinanzierung übernehmen, gibt es in jedem Bundesland. Sie sichern Kredite mit einer Bürgschaft von maximal einer Mio. Euro ab. Solche Ausfallbürgschaften sind für Banken und Sparkassen vollwertige Kreditsicherheiten.

Antragstellung: Der Antrag auf eine Bürgschaft wird gemeinsam mit der Hausbank bei der Bürgschaftsbank gestellt.

Bürgschaft ohne Bank: Gründerinnen und Gründer, die noch auf der Suche nach einer geeigneten Hausbank sind, können sich direkt an die Bürgschaftsbank in ihrem Bundesland wenden. Die Bürgschaftsbank prüft dann das Vorhaben und gibt nach positiver Beurteilung eine Zusage.



INFORMATION IM INTERNET

www.foerderdatenbank.de
ERP-Gründerkredit – StartGeld

www.existenzgruender.de
Bürgschaften



Mikrokreditfonds Deutschland

Mit nur wenigen tausend Euro kommen viele Gründerinnen, Gründer und Kleinunternehmen bei anstehenden Investitionen oder Liquiditätspässen über die Runden. Wer dieses Geld nicht hat, muss für einen Kredit zur Bank. Wer der Bank aber keine Sicherheiten anzubieten hat oder sich nur einen kleinen Betrag leihen möchte, kann sich den Weg meist sparen. Eine Finanzierungsalternative sorgt für Kleinkreditnehmerinnen und -nehmer nun für Abhilfe: der Mikrokreditfonds Deutschland mit „Mein Mikrokredit“. Er ist mit einem Volumen von 100 Millionen Euro ausgestattet. Knapp 60 Millionen Euro stammen aus dem Europäischen Sozialfonds; etwas mehr als 40 Millionen Euro kommen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Erste Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer: Mikrofinanzinstitute

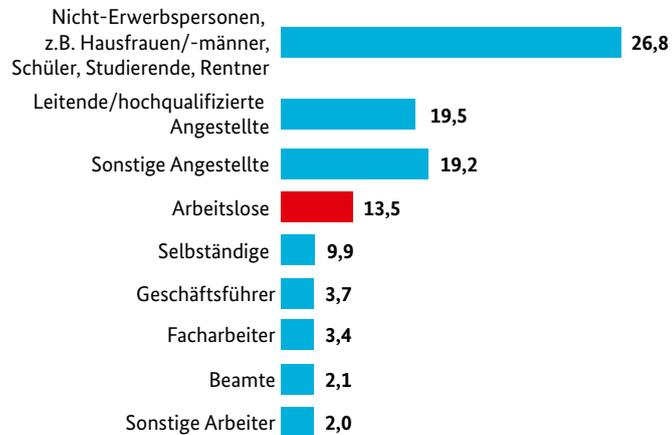
Wer „Mein Mikrokredit“ erhalten möchte, muss sich dafür an eines der derzeit etwa dreißig Mikrofinanzinstitute wenden. Dabei handelt es sich um Partnerorganisationen des Fonds: z. B. Gründungscentren, Genossenschaften oder Unternehmensberatungen. Alle Mikrofinanzinstitute werden zuvor von der GLS Bank geprüft und akkreditiert. Eine Übersicht aller Mikrofinanzinstitute gibt es auf den Mikrokreditfonds-Internetseiten.

Besonderheiten des Mikrokreditfonds Deutschland

„Mein Mikrokredit“ unterscheidet sich von anderen Förderprogrammen vor allem durch einen neuen Weg zum Kredit.

- **Persönlicher Kontakt.** Die Kleinunternehmen wenden sich an einen Mikrofinanzierer vor Ort und nicht an eine Bank oder Sparkasse. Nicht selten kommt der Kreditbetreuer des Mikrofinanzinstituts beim Interessenten vorbei, sichtet mit

Gründer und Erwerbsstatus in %



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2014

ihm dessen Kontoauszüge und bespricht mit ihm das Projekt, für das Geld nötig ist. Gerne auch mit Angehörigen und Freunden gemeinsam: Denn Referenzen aus dem persönlichen Umfeld spielen für die Kreditvergabe eine wichtige Rolle.

- **Bürgschaften als Sicherheit.** Die Mikrofinanzinstitute akzeptieren auch kleine Einzelbürgschaften von Personen aus dem Verwandtschafts- und Bekanntenkreis oder von Geschäftspartnern. Um diese Bürgen müssen sich die Kreditnehmenden selbst kümmern. Dabei kommt es weniger auf die Beträge an, als vielmehr auf die persönliche Unterstützung auch in Krisen.
- **Kosten.** Die Kreditvermittlung und die Betreuung während der Kreditlaufzeit sind kostenlos. Mikrofinanzinstitute dürfen hierfür keine Gebühren erheben. Wird ein Kredit vertragsgemäß zurückgezahlt, fallen neben den Zinsen für die Kreditnehmenden keine weiteren Kosten an. Einige Mikrofinanzinstitute bieten darüber hinaus zusätzliche kostenpflichtige Leistungen an. Hierzu zählt zum Beispiel ein begleitendes Monitoring. Dabei werden monatlich Basiszahlen zu Umsatz, Forde-

rungen, Verbindlichkeiten und Kunden ermittelt. Damit kann sich das Mikrofinanzinstitut jederzeit ein Bild über den aktuellen Zustand des Unternehmens machen.

- **Krisenberatung durch Mikrofinanzinstitut.** Zeichnen sich anhand des Monitorings erste Warnsignale ab, wird das Mikrofinanzinstitut eingreifen, und zwar sofort und persönlich. Auf diese Weise lässt sich das Ruder noch rechtzeitig „herumreißen“. Auch diese Krisenintervention ist kostenpflichtig.

So erhalten Sie „Mein Mikrokredit“

- **Kontaktaufnahme mit einem Mikrofinanzinstitut.** Gründer und Unternehmer, die sich für „Mein Mikrokredit“ interessieren, wenden sich an ein Mikrofinanzinstitut ihrer Wahl. Wichtig ist zu wissen: Mikrofinanzinstitute unterscheiden sich voneinander durch ihre jeweiligen besonderen Angebote für spezielle Zielgruppen, Branchen, geforderte Sicherheiten usw. Für die Kontaktaufnahme bieten die meisten Mikrofinanzinstitute eine Online-Plattform. Sie ist auch telefonisch möglich. →



- Mikrofinanzinstitut prüft den Kredit. Das Mikrofinanzinstitut prüft die ersten Angaben zum gewünschten Kredit und entscheidet, ob es diesen empfehlen wird. Für den eigentlichen Kreditantrag werden dann weitere Unterlagen benötigt. Bei einem positiven Ergebnis gibt das Mikrofinanzinstitut gegenüber der GLS Bank eine Kreditempfehlung ab. Interessenten, die bei einem Mikrofinanzinstitut abgelehnt werden, beispielsweise weil sie nicht zu seiner Zielgruppe passen, haben die Möglichkeit, es bei einem anderen zu versuchen.
- Kreditvergabe durch GLS Bank. Das Mikrofinanzinstitut übermittelt der GLS Bank elektronisch die Kreditdaten und erhält den Kreditvertrag zur Unterschrift durch den Kreditnehmenden. Nach Rücksendung zahlt die GLS Bank direkt an den Kreditnehmenden aus.
- Ansprechpartner. Während der gesamten Kreditlaufzeit ist das Mikrofinanzinstitut Ansprechpartner für den Kreditnehmer. Die GLS Bank verwaltet den Kredit entsprechend den Empfehlungen, die sie vom Mikrofinanzinstitut erhält.

Kleinstkredite der Bundesländer

Einige Bundesländer bieten Kleinstgründungen besondere Förderhilfen vor allem auch für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit an. Wir haben hier eine Auswahl zusammengestellt, die auf Kleinstgründungen abzielt. Die Förderangebote der übrigen Länderangebote umfassen größere Fördersummen.



INFORMATION IM INTERNET

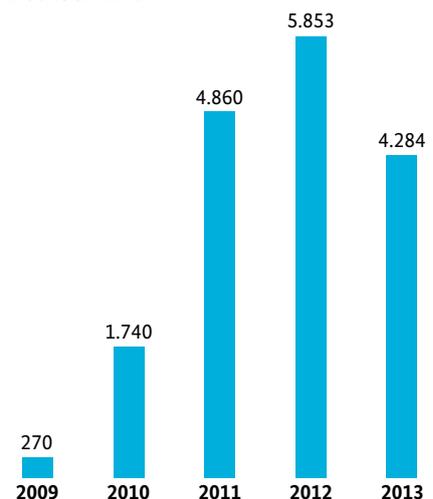
www.mein-mikrokredit.de

Mein Mikrokredit

- „Startfinanzierung 80“ Baden-Württemberg: für Neugründungen, Betriebsübernahmen oder tätige Beteiligungen bis zu 150.000 Euro durch die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg; www.lbank.de
- „Startkredit“ der LfA Förderbank Bayern: für Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und das erste Warenlager ab 2.500 Euro; www.lfa.de
- Mikrokredit aus dem KMU-Fonds der Investitionsbank Berlin: für Existenzgründungen und -festigungen, Betriebsübernahmen, -neuanstellungen, -erweiterungen, neue Projekte bis 25.000 Euro; www.ibb.de
- „Mikrokredite der Bremer Aufbau-Bank (BAB)“: für Existenzgründungen mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 10.000 Euro; www.bab-bremen.de
- Mikrokreditprogramm der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung: für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen mit geringem Kreditbedarf bis 17.500 Euro in Hamburg; www.lawaetz.de
- Mikrodarlehen für Existenzgründer der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) Mecklenburg-Vorpommern: zur Finanzierung von Betriebsausgaben bis zu 20.000 Euro, die im direkten Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen; www.gsa-schwerin.de
- NRW/EU-Mikrodarlehen der NRW.BANK: für Investitionen und Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen mit einem Finanzbedarf zwischen 5.000 und 25.000 Euro; www.nrwbank.de

- Startkapital-Programm des Saarlandes: langfristige Darlehen für Existenzgründungen und -festigungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Freien Berufen bis 25.000 Euro; www.sikb.de
- Mikrodarlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB): Darlehen für die Gründung nachhaltiger selbständiger Existenzen bis zu 20.000 Euro; www.sab.sachsen.de
- Starthilfe Schleswig-Holstein: Darlehen zur Unterstützung von Existenzgründungen, Betriebsübernahmen und tätigen Beteiligungen bis zu 150.000 Euro; www.ib-sh.de

Zahl der vergebenen Kredite aus dem Mikrofinanzfonds/Mikrokreditfonds Deutschland



Quelle: GLS Gemeinschaftsbank eG 2014



Die richtige Versicherung



Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit gelten bei der Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung dieselben Rechte und Pflichten wie für alle anderen Selbständigen auch. Weitere Informationen: GründerZeiten 5 „Versicherungen“.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern möchten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden.

Auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Arbeitslosengeld unmittelbar davor, wird als Voraussetzung akzeptiert.

Restansprüche geltend machen. Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld, wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

Antrag. Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt werden.

Bezug von Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, sind über die Arbeitsagentur renten- und krankenversichert.

Bezug von Gründungszuschuss

Rentenversicherung. Beim Gründungszuschuss besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ausnahme bilden selbständig Tätige, die in § 2 Sozialgesetzbuch VI aufgelistet sind. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Für sie besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht auf Antrag wählen oder freiwilliges Mitglied der Deutschen Rentenversicherung bleiben.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf einen Mindestbeitrag stellen. Bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt: also alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Beachten Sie bitte, dass Sie bei der Berechnung der Einnahmen auch den Gründungszuschuss berücksichtigen müssen. Die monatliche Pauschale zur sozialen Absicherung über 300 Euro bleibt dagegen außen vor.

Arbeitslosenversicherung. Bezieher des Gründungszuschusses können sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Den Antrag müssen sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellen.

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Es gibt viele Jungunternehmer, die in einer Existenzgründung die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit sehen. So vielversprechend dieser Schritt sein kann: Nicht jede Gründerin oder jeder Gründer ist zur Unternehmerin bzw. zum Unternehmer geboren. Beantworten Sie „ehrlich“ die folgenden Fragen. Je öfter Sie mit Ja antworten können, desto eher ist eine Unternehmensgründung das Richtige für Sie.

	Ja	Nein
Glauben Sie, dass Sie als Selbständige/-r noch ruhig schlafen können, wenn Sie an die möglichen Unsicherheiten einer unternehmerischen Existenz denken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat Ihr/-e Ehepartner/-in oder Lebensgefährte/-in eine positive Einstellung zur beruflichen Selbständigkeit, und ist er/sie bereit, Sie bei Ihren Gründungsaktivitäten und in den ersten Jahren zu unterstützen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie bereit, zumindest in den ersten Jahren 60 und mehr Stunden pro Woche zu arbeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist Ihre Familie bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wollen Sie riskieren, in dieser Zeit kein regelmäßiges und stabiles Einkommen zu erzielen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waren Sie in den letzten drei Jahren durchweg körperlich fit und leistungsfähig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halten Sie auch auf Dauer Stresssituationen stand, weichen Sie solchen Situationen nicht aus, sondern gehen die notwendigen Problemlösungen an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie beruflich bisher schon gewohnt, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbständig zu verfolgen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Passt Ihre Berufsausbildung (praktische Erfahrung) zur Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konnten Sie in Ihrem Berufsleben schon Führungserfahrungen sammeln, das heißt, hatten Sie die Arbeit von Mitarbeiter/-innen zu organisieren und zu kontrollieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besitzen Sie eine gut fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und/oder entsprechend zu bewertende Erfahrungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie ein finanzielles Polster, so dass Sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Banken oder anderen Kapitalgebern selbständig machen könnten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann Ihr/-e Ehepartner/-in oder Ihr/-e Lebensgefährte/-in durch sein/ihr Einkommen für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen oder haben Sie eine andere sichere Einkommensquelle?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Heinz Klandt, European Business School, Oestrich-Winkel

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

- **GründerZeiten 09** „Businessplan“
- **Unternehmensnachfolge** – Die optimale Planung
- **Alles, nur kein Unternehmer?** Tipps für Gründerinnen, Gründer und Selbständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet:

- www.bmwi.de
- www.existenzgruender.de
- www.existenzgruenderinnen.de
- www.bmwi-unternehmensportal.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Juni 2014

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

VRD – Fotolia (Titel), pressmaster – Fotolia (S. 2), fotogestoeber – Fotolia (S. 3), Alex White – Fotolia (S. 3 links), ARTQU – Thinkstock (S. 5), electriceye – Fotolia (S. 8), redkoala – Fotolia (S. 9), electriceye – Fotolia (S. 10), Ahkka – photocase (S. 11)

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Auflage
20.000

